



Reglement über den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm

vom 29.04.2011

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen „Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe“ einen Berufsbildungsfonds (Fonds) der Organisation der Arbeitswelt (OdA) AgriAliForm im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der durch die OdA AgriAliForm vertretenen Berufe zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in den in der OdA AgriAliForm zusammengeschlossenen Branchen tätig sind. Namentlich sind dies:

- a. Landwirtschaftsbetriebe;
- b. Landwirtschaftliche Spezialbetriebe wie Gemüse-, Obst-, Rebbau- und Geflügelhaltungsbetriebe;
- c. Betriebe der Weinbereitung und -abfüllung.

¹ SR 412.10

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung auf Stufe EFZ (inkl. Schwerpunkte) als:
 - Landwirtin/Landwirt;
 - Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner;
 - Obstfachfrau/Obstfachmann;
 - Geflügelfachmann/Geflügelfachfrau;
 - Winzerin/Winzer;
 - Weintechnologin/Weintechnologe;sowie Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung auf Stufe EBA (inkl. Schwerpunkte) als:
 - Agropraktikerin/Agrarpraktiker.
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als:
 - Landwirtin/Landwirt;
 - Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner;
 - Obstfachfrau/Obstfachmann;
 - Geflügelfachfrau/Geflügelfachmann;
 - Winzerin/Winzer;
 - Weintechnologin/Weintechnologe;
 - Bäuerin.
- c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angelernte Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss den Abschlüssen in Buchstabe a und b ausüben.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie auch den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analysen, Entwicklungen, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling. Dazu gehören insbesondere:
 - Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;

- Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
 - Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von der OdA AgriAliForm betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
 - Aufwendungen für anerkannte Qualifikationsverfahren;
 - Förderung und Sicherstellung des Lehrstellenangebots;
 - Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und ÜK- Instruktoeren;
 - Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes der OdA AgriAliForm, ihren Mitgliedern: AGORA, ASCV, Aviforum, BioSuisse, FSV, SBV, SBLV, SOV und VSGP sowie deren Mitgliedorganisationen. Es werden Kosten gedeckt, die in Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung stehen;
- b. Planung, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
- c. Nachwuchswerbung und –förderung in allen Bereichen der Berufsbildung;
- d. Förderung der höheren Berufsbildung.

² Die Fondskommission kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

¹ Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge ist die Fläche des jeweiligen Betriebs oder Betriebsteils gemäss Art. 4 Buchstabe a und b.

² Zur Anwendung kommt der Finanzierungsschlüssel zur Erhebung der Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband (SBV).

³ Der Datenbasis liegt die Betriebsstrukturerhebung des BLW und des BFS zu Grunde.

⁴ Für die Betriebe der Weinbereitung und -abfüllung gemäss Art. 4 Buchstabe c werden die Beiträge pro Betrieb, aber abgestuft entsprechend der erzeugten beziehungsweise abgefüllten Weinmenge erhoben.

⁵ Der Datenbasis liegen die Zahlen der in Art. 64 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² und Art. 36 der Weinverordnung³ definierten Kontrollorgane zu Grunde.

² Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 26. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

³ Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung; SR 916.140).

Art. 10 Beiträge

¹ Der Beiträge werden wie folgt erhoben:

- a. Der maximale Beitrag pro ha für Betriebe oder Betriebsteile gemäss Art. 4 Buchstabe a und b: CHF 4.-
- b. Der maximale Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil gem. Art. 4. Buchstabe c: CHF 500.-

² Die Beiträge werden vom Vorstand der OdA festgelegt und periodisch überprüft.

³ Die Beiträge pro Betrieb oder Betriebsteil gemäss Art. 4 Buchstabe a und b werden durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauerverbandes beschlossen und in einem Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

⁴ Die Beiträge pro Betrieb oder Betriebsteil gemäss Art. 4 Buchstabe c werden vom Vorstand der AgriAliForm beschlossen und in einem Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

⁵ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 6 BBG in Verbindung mit Art. 68a Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)⁴.

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss beim Vorstand der OdA AgriAliForm ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Vorstand der OdA AgriAliForm

¹ Der Vorstand der OdA AgriAliForm ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

⁴ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet wird.

³ Die Kommission und deren Präsident werden vom Vorstand der OdA gewählt. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sie sich selber.

⁴ Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung des Budgets;
- b. die Genehmigung der Fondsrechnung;
- c. die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- d. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle wahrgenommen. Sie vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge und die Auszahlung der Beiträge an die Leistungserbringer.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds als eigenständiges Konto mit eigenständiger Rechnungslegung.

² Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

Art. 17 Aufsicht über den allgemeinverbindlich erklärten Fonds

¹ Ist der Fonds allgemeinverbindlich erklärt worden, so untersteht er gemäss Artikel 60 Abs. 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 2 der Statuten vom 30. Mai 2005 der OdA AgriAliForm durch den Vorstand genehmigt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Vorstand der OdA AgriAliForm mit Zustimmung des BBT den allgemeinverbindlich erklärten Fonds auf.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm vom 6. August 2008.

Brugg/Lausanne 29.04.2011

sig. W. Willener, Präsident der OdA AgriAliForm

sig. J. Rösch, Sekretär der OdA AgriAliForm